

Mitteilung über die vorläufige Anwendung des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Russischen Föderation über die Verwaltung von Zollkontingenten für Holzausfuhren aus der Russischen Föderation in die Europäische Union sowie des Protokolls zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Russischen Föderation über technische Modalitäten nach Maßgabe dieses Abkommens

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Russischen Föderation über die Verwaltung von Zollkontingenten für Holzausfuhren aus der Russischen Föderation in die Europäische Union sowie das Protokoll zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Russischen Föderation über technische Modalitäten nach Maßgabe dieses Abkommens ⁽¹⁾, die am 16. Dezember 2011 in Genf unterzeichnet wurden, werden mit Wirkung vom 22. August 2012 vorläufig angewandt, da die Russische Föderation an jenem Tag der WTO beigetreten ist.

⁽¹⁾ ABl. L 57 vom 29.2.2012, S. 3.

Mitteilung über die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Russischen Föderation über den Handel mit Teilen und Komponenten von Kraftfahrzeugen zwischen der Europäischen Union und der Russischen Föderation

Das am 16. Dezember 2011 in Genf unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Russischen Föderation über den Handel mit Teilen und Komponenten von Kraftfahrzeugen zwischen der Europäischen Union und der Russischen Föderation ⁽¹⁾ wird mit Wirkung vom 22. August 2012 vorläufig angewandt, da die Russische Föderation an jenem Tag der WTO beigetreten ist.

⁽¹⁾ ABl. L 57 vom 29.2.2012, S. 15.